



Förderverein

„Schule an den Türmen e.V.“

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Schule an den Türmen e.V.“ und hat seinen Sitz in Fritzlär.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist

- 2.1. die Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder auf geistigem, sittlichem und sportlichem Gebiet.
- 2.2. die Schule an den Türmen -Grundschule- Fritzlär ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen,
- 2.3. die Interessen von Kindern und Eltern gegenüber Behörden zu vertreten,
- 2.4. das Bewusstsein für die gesellschaftliche Bedeutung der Schulbildung zu fördern,
- 2.5. das Zusammenwirken von Schulgemeinde und politischer Öffentlichkeit zum Vorteil der Kinder zu verbessern.
- 2.6. unabhängig von parteipolitischen Interessen zu arbeiten.
- 2.7. die vom Verein beschafften Lehr- und Lernmittel der Schule zu übereignen.

§ 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 3.1. Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen Problemen,
- 3.2. Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, wie Schulfesten, Spielfesten, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- 3.3. finanzielle Unterstützung der Schule an den Türmen in Fritzlär,
- 3.4. Planung und Durchführung von Betreuungsangeboten für die Schülerinnen und Schüler
- 3.5. sonstigen Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine

pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- 5.2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 5.3. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Personen, die jünger sind als 18 Jahre, können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- 5.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss.
- 5.5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages für mehr als 12 Monate im Rückstand ist oder der Satzung des Vereins grob zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und ist sofort wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

- 6.1. Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- 6.2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- 6.3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Ein Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis zu sechs Mitgliedern. Jeweils zwei vertreten den Verein außergerichtlich. Es können daneben weitere Beisitzer gewählt werden, die zusammen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand den (erweiterten Vorstand) bilden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Geschäftsübernahme durch ihre Nachfolger im Amt.
- 9.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über die ihm übertragenen Aufgaben und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 9.4. Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Kassenwart kann eine angemessene Vergütung erhalten.

- 9.5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. In Eilfällen können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, die Beschlüsse durch schriftliche Umfrage gefasst werden. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterschreiben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Das Amt endet mit der Neuwahl.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich, mit Angabe der Tagungsordnung zu erfolgen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
- (1) Wahl des Vorstandes
 - (2) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichtes
 - (3) Entlastung des Vorstandes
 - (4) Wahl der beiden Buchprüfer und einer Ersatzperson
 - (5) Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen für die Arbeit
 - (6) Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
 - (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wofür eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
 - (8) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinsatzung, wofür eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- 10.3. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung ist in der Regel offen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist sie geheim.
- 10.4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung hat auch zu erfolgen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird oder es das Vereinsinteresse erfordert. Die Mitgliederversammlung hat binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 10.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 10.6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Ein für die Versammlung gewählter Protokollführer muss das Protokoll unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung

- 11.1. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von 5 Mitgliedern ist sie geheim abzustimmen.

§ 12 Auflösung

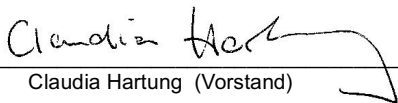
- 12.1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn er in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt ist. Er bedarf der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuer-begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwalm-Eder-Kreis als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die die Schule an den Türmen –Grundschule- Fritzlar betreffen, zu verwenden hat..

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fritzlar, den 18. April 2018



Gabriele Wolff (Vorstand)



Claudia Hartung (Vorstand)